

Groß-Strehlißer

Kreis-



Blatt.

Groß-Strehliß, den 30. April 1909.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Äm t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Bekanntmachung. Vom 1. Mai ab wird die Ortschaft Daniek nebst Abbauten (Forsthaus Daniek, Mendes-Daniek, Felixhäuser usw.) vom Landbestellbezirke der Postagentur Dombio (Kreis Oppeln) abgezweigt und demjenigen der Postagentur in Chronitau zugeteilt.
Oppeln, den 26. April 1909.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. B.: J u g e l t.

Polizei-Verordnung

über die Aufstellung von Konfiskatbehältern in den gewerblichen privaten Schlachtstätten im Kreise Gr.-Strehliß.
Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses für den Umfang des Kreises Groß-Strehliß folgendes angeordnet:

§ 1.

In den gewerblichen Schlachtstätten ist durch den Inhaber derselben zur Aufnahme der bei der Fleischbeschau beanstandeten Organe und Fleischteile, sowie der sonstigen bei den Schlachtungen sich ergebenden festen Abfälle ein hinsichtlich seiner Größe dem Umfange des Schlachtereibetriebes entsprechender Sammelbehälter aufzustellen.

Der Behälter soll wasserundurchlässig und mit einem gutschließenden, verschließbaren Deckel versehen sein. Zu dem Deckel sind 2 Schlüssel zu beschaffen; einen davon erhält der Fleischbeschauer, den andern der zuständige Polizeibeamte oder die mit der Beaufsichtigung über die unschädliche Beseitigung der Konfiskatate sonst beauftragte Person.

Der Behälter ist verschlossen zu halten und darf nur zum Zweck des Einwurfs, der Leerung, Reinigung und Desinfektion geöffnet werden.

§ 2.

Vor der Ingebrauchnahme und nach jeder Entleerung ist der Behälter mit reinem Wasser gründlich auszuspülen und darauf bis zu einem Fünftel seines Rauminhaltes mit frischbereiteter dicker Kalkmilch (1 Teil Kalk auf 5 Teile Wasser) zu beschütten.

§ 3.

Die Entleerung des Behälters hat im Sommer (1. Mai — 30. September wöchentlich, in den übrigen Monaten alle 14 Tage wenigstens einmal, im übrigen jedesmal zu erfolgen, sobald der Behälter voll ist. Die Entleerung und unschädliche Beseitigung hat unter Aufsicht des Fleischbeschauers oder einer anderen von der Kreispolizeibehörde damit beauftragten Person stattzufinden.

Der Transport des Behälters zu dem Verscharrungsplatz ist Sache des Schlachtereinhabers.

§ 4.

Die ordnungsmäßige Benutzung des Sammelbehälters unterliegt der Beaufsichtigung durch den zuständigen Fleischbeschauer und den Kreisarzt. Etwaigen Anordnungen derselben ist Folge zu leisten.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis 30 Mk. bestraft. An Stelle der Geldstrafe tritt im Unvermögensfalle entsprechende Haft.

§ 6.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Juli 1909 in Kraft.
Groß-Strehliß, den 16. April 1909.

Der Landrat. von Alten.

Die Polizeibehörden des Kreises ersuche ich, sich die Durchführung der vorstehenden Polizeiverordnung, welche am 1. Juli d. Js. in Kraft tritt, angelegen sein zu lassen.

Zu § 1 der Verordnung bemerke ich, daß leere Petroleum- oder ähnliche Tonnen mit einem verschleißbaren Deckel für die in Rede stehenden Zwecke geeignet erscheinen. Sollten indes von den Fleischern bessere Behälter aus verzinktem Eisenblech gewünscht werden, die allerdings unter 30 Mk. für das Stück kaum zu beschaffen sein werden, so wird ihnen anheimzugeben sein, sich mit der Firma C. Hönnicke in Berlin SW. 13 Alte Jacobstraße 170 in Verbindung zu setzen.

Groß-Strehlit, den 22. April 1909.

Die Ortspolizeibehörden mache ich darauf aufmerksam, daß die gemäß § 7 Abs. 1 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908 (R. G. Bl. S. 151) erteilten polizeilichen Genehmigungen öffentlicher Aufzüge, mit Rücksicht darauf, daß ihre Erteilung ausschließlich im öffentlichen Interesse erfolgt, nicht stempelpflichtig sind.

Groß-Strehlit, den 22. April 1909.

Saatenstand um die Mitte des Monats April 1909 im Kreise Groß-Strehlit.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel, 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Reg.-Bez. Duxeln	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
Winterweizen	3,2	3,2	—	—	1	1	5	3	2	—	1
Sommerweizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterpelz (Dinkel)	2,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterroggen	3,1	3,0	—	—	2	1	7	2	1	—	—
Sommerroggen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sommergerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oafer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ackerbohnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zuckerrüben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wintererbsen u. -Külsen	3,5	4,0	—	—	—	—	—	—	2	1	1
Flachs (Lein)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ries	2,9	3,1	—	—	1	1	5	3	2	—	—
Luzerne	2,9	3,1	—	—	—	1	2	2	—	—	—
Wiesen mit künstlicher Bes-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
wässerung	3,2	3,2	—	—	1	1	1	1	1	—	—
Anderer Wiesen	3,3	3,3	—	—	1	—	2	—	5	—	—

Groß-Strehlit, den 27. April 1909.

Auf die im Amtsblatt Nr. 13 abgedruckte Polizeiverordnung vom 15. März 1909 betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen wird hiermit hingewiesen.

Groß-Strehlit, den 19. April 1909.

An Stelle des von Petersgrätz nach Wohlau Kreis Pleß verletzten Gendarmerie-Wachmeisters Domanecki ist vom 1. April d. J. der Gendarmerie-Wachmeister Dittich getreten.

Groß-Strehlit, den 12. April 1909.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Oktober jeden Mittwochs Nachmittags die Dienträume des Königl. Landratsamtes und des Kreis Ausschusses für den Verkehr mit dem Publikum geschlossen bleiben.

Groß-Strehlit, den 26. April 1909.

Die den Ortsbehörden unter Umschlag zugehenden Betriebssteuerveranlagungsschreiben sind den Adressaten zuzuhellen und die ordnungsmäßig beschleunigten Behändigungsscheine alsbald an mein Amt einzureichen.

Groß-Strehlit, den 28. April 1909.

Bestätigt die Wahl des Häuslers Florian Kozlik aus Bierchlesch zum Gemeindevorsteher und die Wahl des Gärtners Stephan Konekny ebendasselbst zum Schöffen der Gemeinde Bierchlesch.

Groß-Strehlit, den 24. April 1909.

Der Königliche Landrat, Geheimer Regierungsrat
von Allen.

Gewählt der Fürstliche Forstklassenrendant Hermann Hellmund aus Colonnoska zum Vertrauensmann der Schlesischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Amtsbezirk Colonnoska.
Groß-Strehlig, den 17. April 1909. **Der Kreisauschuß.**

Unter Hinweis auf § 120 der Landgemeindeordnung und § 18 der Kasseninstruktion veranlasse ich die Gemeindevorstände des Kreises für die alsbaldige Aufstellung der Gemeinberechnung pro 1908 nach dem vorgezeichneten Formular F Sorge zu tragen, die Rechnung demnächst unter Zuziehung der Schöffen einer Vorprüfung zu unterziehen und dieselbe sodann bis zum 1. Juli cr. der Gemeindevertretung (Versammlung) zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Nach erfolgter Feststellung ist die Gemeinberechnung während eines Zeitraumes von zwei Wochen öffentlich auszuliegen. Zeit und Ort der Auslegung sind auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Der Feststellungsbeschluß ist nach dem vorgeschriebenen Muster in das Protokollbuch einzutragen.

Eine Abschrift desselben ist mir unerinnert bis zum 1. Oktober cr. einzureichen.

Formulare zu dem Feststellungsbeschluß können aus der Hübnere'schen Buchdruckerei hierelbst bezogen werden.
Groß-Strehlig, den 28. April 1909.

Der Vorsitzende des Kreisauschußes.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügungen vom 30. Oktober 1896 und vom 4. Juli 1902 werden die Gemeindevorsteher an die vierteljährlich vorzunehmenden regelmäßigen Revisionen der Gemeindefassen erinnert.

Die Revisionsprotokolle sind den Gemeindefassen einzuverleihen.

Finden im laufenden Vierteljahre außerordentliche Revisionen statt, so sind die Revisionsprotokolle mittelst des vorgeschriebenen Formulars, das aus der Hübnere'schen Buchdruckerei hierelbst bezogen werden kann, sofort nach der Revision an mich einzureichen.

Jede ordentliche und außerordentliche Revision ist in dem Rechnungsbuche ordnungsmäßig zu bezeichnen. Hierbei ist zu beurkunden, ein wie hoher Barbestand bei der Revision vorgefunden wurde.

Groß-Strehlig, den 27. April 1909.

Der Vorsitzende des Kreisauschußes.

Diejenigen Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises, welche mit der Erschließung meiner Kreisblatt-Verfügungen vom 3. und 8. d. Mts. — Stück 14, Seite 93 und 94 —, betreffend Anzeige über die Auslegung der Gemeindesteuerliste, Einreichung der Ergebnisse der Gemeindesteuer-Veranlagung, sowie Rücksendung der Behändigungscheine und Staatssteuerrollen, noch im Rückstande geblieben sind, werden hiermit an die Einreichung binnen 24 Stunden bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung erinnert.

Groß-Strehlig, den 28. April 1909.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. Königliche Landrat. von Alten.

Die Sparkasse des Kreises Groß-Strehlig nimmt von jedermann Einlagen von 1 Mk. bis 10000 Mk. an.

Die Gelder der Sparkasse werden unter nachstehenden Bedingungen ausgeliehen:

1. Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlesien belegenen Grundstücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.
2. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreiseingeseffene für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten.
3. Gegen Handscheine unter Verpfändung von Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reich oder dem Preussischen Staate emittiert oder garantiert, oder welche unter Autorität des Preussischen Staats von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und fest verzinslich sind.

Die verpfändeten Hypotheken müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparkasse eventuell cedirt werden.

4. An Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises gegen vorchriftsmäßige Schuldverschreibung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.

Der Zinsfuß beträgt bei Darlehen:

1. an Privatpersonen:
 - a. gegen hypothekarische Eintragung bei Darlehen von 15 000 Mk. und darüber 4 Prozent, unter 15 000 Mk. 4½ Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldscheine 4½ Prozent.
2. an Gemeinden und Korporationen 4 Prozent.

Die Amtsstunden der Kreis-Sparkasse sind an den Werktagen vormittags von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

An dem letzten Wochentage jeden Monats ist die Kasse geschlossen. Fällt dieser letzte Tag auf einen Sonntag oder Festtag, so bleibt die Kasse am Nachmittage des vorhergehenden Tages geschlossen.

Groß-Strehlig, den 1. April 1909.

Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.

Die Liste der Handwerker, die an der Abstimmung über die Errichtung einer Zwangsinnung für das Barbier-, Feisur- und Perückenmachergewerbe im Stadt- und Landkreise Oepeln, sowie in den Kreisen Groß-Strehlitz und Zalsberg O.S. teilgenommen haben, liegt während zweier Wochen vom 30. April bis 13. Mai d. Js. zur Einsicht der Beteiligten im Gewerbebureau des Magistrats öffentlich aus. Nach Ablauf der Frist angebrachte Einsprüche bleiben unberücksichtigt.

Oepeln, den 23. April 1909.

Der Kommissar. Der Erste Bürgermeister.

Wichtig für Wildhändler und Jagdberechtigte.

Bei der Verendung von Wild während der Schonzeit nach Berlin hat sich gezeigt, daß von vielen Jägern und Händlern die hierüber erlassenen Bestimmungen nicht beachtet worden sind. Es werden während der für eine Wildart geltenden Schonzeiten große Mengen von Wild verendet, welche nur mit einem Wild-(Urpflanzungs-)Schein versehen sind, während vorschriftsmäßig das Wild mit je einer „beschrifteten Bescheinigung“ der Ortspolizeibehörde des Erlegungsortes versehen sein muß. Sehr häufig ist das Wild rechtmäßig erlegt worden und es gelangt nur aus Unkenntnis mit einem nicht genügenden Schein zur Verendung.

Die Polizeibehörde ist aber nach den gesetzlichen Bestimmungen gezwungen, dieses Wild zu beschlagnahmen, obwohl eigentlich nur ein Formfehler in der Bescheinigung vorliegt. Die Interessenten können sich jedoch vor Schaden bewahren, wenn sie die gegebenen Verordnungen beachten. Die Form der „beschrifteten Bescheinigung“ ist durch die für die einzelnen Provinzen erlassenen Polizeiverordnungen der Herren Oberpräsidenten über den Verkehr mit Wild festgelegt worden. Bei der Ausstellung der Bescheinigungen ist Folgendes genau zu beachten:

1. Die Bescheinigung ist von der zuständigen **Ortspolizeibehörde** — des Erlegungsortes — vollständig auszufüllen; die Beglaubigung der Unterschrift des Jagdberechtigten genügt nicht. Zu der Ausstellung der Bescheinigung ist der **Gemeinde-(Guts-)Vorsteher** nur dann berechtigt, **sofern er hierzu von der Ortspolizeibehörde mit Genehmigung des Landrats ermächtigt** ist. Im letzteren Falle muß dies auf der Bescheinigung besonders vermerkt werden.

2. Der letzte Tag der Gültigkeitsdauer muß auf der Bescheinigung in **Ziffern** eingetragen sein.

3. Ist der zuständige Amtsvorsteher zugleich Oberförster, so darf dieser nicht das Siegel der Oberförsterei benutzen, sondern das ihm in seiner Eigenschaft als **Amtsvorsteher** zustehende Amtssiegel.

Sämtliche Bescheinigungen, bei denen dies nicht beachtet ist, sind ungültig.

Es kann daher den Wildhändlern und Jagdberechtigten immer nur wieder empfohlen werden, die für die Verendung von Wild erlassenen Verordnungen genau zu beachten, denn andererseits wird das Wild unweigerlich beschlagnahmt und die bei der Uebertretung Beteiligten werden auf Grund der §§ 78 und 79 der Jagdordnung bestraft.

Groß-Strehlitz, den 23. April 1909.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per 600 kg		per 1 kg		per Schod			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Speriebohnen		Linsen		Ras-		Touffeln		Heu	
		M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.
Groß-Strehlitz am 27. April 1909.	Höchster Niedrigster	23 80	18 00	18 80	17 00	19 80	26 00	22 00	20 00	26 00	4 00	9 40	36 00	2 60	2 80	2 40	2 40	2 80	2 80
Mehl am 16. April 1909.	Höchster Niedrigster	—	—	18 00	17 00	18 00	17 60	—	—	—	—	4 40	4 20	—	—	3 00	2 80	3 00	2 80

Anzeigen

Bitte um Austausch wo sich der gasliche Arbeiter Martin Trautz befindet.

Stephania Migaua

in Roschorowina, Post Groß-Strehlitz.



Stück u. Würfel . . . à 59 Pfg.

Rußkohle la 59 "

Rußkohle IIa 54 "

pro Ztr. direkt ab Grube.

Beste Fabrikkohlen billigst.

Kassische werden reich mitgeteilt.

Grich Wolkow, Ratibor O.S.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in der Gematung Groß-Strehlitz belegene, im Grundbuche von Groß-Strehlitz Band III Blatt Nr. 149 Gärten zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Fleischermeisters Alexander Gawron zu Groß-Strehlitz eingetragene Grundstück am **21. Mai 1909, Vormittags 10½ Uhr** durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 3 versteigert werden.

Das Grundstück Kartenblatt 7, Parzellen Nr. 410/53 u. 411/54 besteht in einem Hofraum und Garten in der Stadt mit Gebäuden, Pulbnierstraße Nr. 30 von 4 a 20 qm Größe, $\frac{1}{100}$ Taler Grundsteuerreinertrag und 298 Mark Gebäudesteuerermessungswert. Grundsteuermutterrolle 312 Gebäudesteuerrolle Nr. 188.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. März 1909 in das Grundbuche eingetragen.

Amtsgericht Groß-Strehlitz, den 13. 3. 09.

Hierzu eine Beilage.